

► Haushaltsnahe Dienstleistung

FG Hessen zu § 35a EStG: „Gassi-gehen-Service“ ist begünstigt

| Ein Hunde-Gassi-Gehen-Service ist eine Leistung, die im unmittelbaren räumlichen Bezug zum Haushalt steht und diesem bzw. dem haushaltszugehörigen Tier dient. Mit dieser Ansicht lehnt sich das FG Hessen gegen das BMF auf. Die Finanzverwaltung will die Frage jetzt vom BFH klären lassen. |

Die Finanzverwaltung hat auf das Urteil (FG Hessen, Urteil vom 01.02.2017, Az. 12 K 902/16, Abruf-Nr. 195268) sehr schnell reagiert. Die Finanzbehörde Hamburg schreibt in einer Fach-Info vom 23.05.2017 (Abruf-Nr. 195003), dass sich das FG damit zugunsten der Hundebesitzer über die engere Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Rz. 2, Abruf-Nr. 190166) hinwegsetzt. Folglich sollen die Finanzämter die hessische Entscheidung nicht anerkennen.

PRAXISHINWEIS | Betroffene sollten die Rechnung des Gassi-Service als haushaltsnahe Dienstleistung ansetzen und gegen die Ablehnung durch das Finanzamt Einspruch einlegen. Sie können sich im Einspruch auf die Nichtzulassungsbeschwerde berufen, die beim BFH anhängig ist. Sie trägt das Az. VI B 25/17. Solche Einsprüche ruhen dann nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO. Darauf hat die Finanzbehörde Hamburg in ihrer Fach-Info explizit hingewiesen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Steueranrechnung nach § 35a EStG: Wo das neue BMF-Schreiben auf Ihren Widerstand stoßen sollte“, SSP 1/2017, Seite 8 → Abruf-Nr. 44426892

► Sonderausgaben

Kinderbetreuung: Arbeitgeberzuschuss mindert Sonderausgaben

| Zuschüsse, die ein Arbeitgeber Mitarbeitern für die Kinderbetreuung gewährt (§ 3 Nr. 33 EStG), sind auf den Bruttobetrag der Kinderbetreuungskosten anzurechnen. Sie mindern den Betrag, den die Eltern für Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen können. Diese Auffassung vertritt die Finanzbehörde Hamburg. |

PRAXISHINWEIS | Leider begründet die Behörde mit keiner Silbe, worauf sie ihre Auffassung stützt (FinBeh Hamburg, Fachinformation vom 18.01.2017, Az. S 2221 – 2016/013 – 52, Abruf-Nr. 194872). Arbeitnehmer, die den vollen Sonderausgabenabzug begehren, müssten deshalb vor dem FG Klage einreichen. Eine solche Klage wird aber von vielen Fachleuten, die SSP befragt hat, als ziemlich aussichtslos eingestuft. Es bleiben Ihnen deshalb alternativ zu einer Klage nur die Gestaltungen, die SSP in der Ausgabe 5/2015 auf Seite 7 vorgestellt hat.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kinderbetreuungskosten: Darum kürzen Finanzämter den Sonderausgabenabzug um Zuschuss des Arbeitgebers“, SSP 5/2016, Seite 16 → Abruf-Nr. 44000186

Hessische Finanzrichter widersprechen dem BMF



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2017
Seite 8–10

Erste Stellungnahme aus der Finanzverwaltung



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2016
Seite 16 bis 18